

der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts für das Rechnungsjahr 1941.

Die Auslandszulage ist lohnsteuerfrei.

Berechnung der einzubehaltenden Beträge :

Vergütung ohne Auslandszulage:	578,85 RM
1.) Lohnsteuer und Kriegszuschlag :	
hierzu Überversicherungsbeitrag des Staates:	<u>16,67 RM</u>
	Zusammen : 595,52 RM

mithin nach der Lohnsteuertabelle lfd.Nr.40,

Steuergruppe IV : 74,88 RM

2.) Beitrag zur Pflicht- und Überversicherung: 20,83 RM

Zusammen : 95,71 RM

Es sind mithin vom 1. Februar 1941 ab nach Abzug dieses Betrages dem wissenschaftlichen Angestellten Dr. Gottfried Opitz zu überweisen:

Vergütung und Auslandszulage : 678,85 RM

hiervon ab die obigen Abzüge: 95,71 RM

Bleiben : 583,14 RM

in Buchstaben: Dünfhundertunddreiundachtzig Reichsmark 14 Rpf.

Die Beiträge zur Angestelltenversicherung werden jeden jeden Monat gegen Empfangsbescheinigung bei der Preussischen Generalstaatskasse Berlin zur Beschaffung der Beitragsmarken monatlich 50,-RM abgehoben werden.

Die Ausschlussanordnungen vom 28. Januar 1941 Nr. 30=41 und vom 11. März 1941 Nr. 83/41 werden hiernit vom 1. Februar 1941 ab aufgehoben.

Das Deutsche Historische Institut in Rom und Dr. Opitz haben hiervon Nachricht erhalten.

Sachlich richtig.

Festgestellt:

gez. Stengel.

gez. Förster  
Regierungsinspektor a.D.

1.) An das Dt. Hist. Inst.  
in Rom

2.) Herrn Dr. Gottfried Opitz  
beim Dt. Hist. Inst.  
in Rom

Abschrift übersandt.

3.) Abschrift zu den Pers.-Akten.  
Der Direktor.

*Stengel*

*F*